

## Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2014

### Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Willkommen!

##### Aus dem Steuerrecht:

Steuerlicher Statutencheck

##### Aus dem Vereinsrecht:

Ratschläge für geförder-  
te Vereine?

Aus der Rechtspre-  
chung

##### Kurz gefragt – schnell ge- antwortet

Termine für Vereins-  
praktiker – Seminare  
bei ARS

##### Impressum

#### Willkommen!

*Der Unterschied zwischen Gerichtsurteilen und dem Frühling: Beide kommen irgendwann, bei beiden weiß man nicht, wann (das bloße Datum 21.3. heißt ja noch lang nichts), bei beiden weiß man nicht, wie es einem damit gehen wird, wenn sie endlich da sind (Pollenallergie?), ABER: Nur der Frühling duftet. Dafür aber bescheren uns Gerichte Sätze wie „Es handelt sich dabei zweifellos um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis und nicht um eine Vereinsstreitigkeit“. Darüber können Sie nun lange meditieren – klüger ist es wahrscheinlich, unseren Newsletter über diesen einen Satz hinaus noch weiter zu lesen und im Übrigen den Frühling, der stürmisch wie selten über uns hereingebrochen ist, zu genießen. Viel Spaß bei beidem!*

**„Das Recht der Vereine“ – nicht mehr ganz druck-  
frisch,  
aber immer noch der Bewerbung wert!**

Das Standardwerk zum Vereinsrecht von *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer* ist 2013 in 4. Auflage erschienen. Vier Jahre sind seit der letzten Auflage dieses Buchs vergangen - vier Jahre, in denen viele Fragen im Vereinsrecht ihre Antwort gefunden haben, und noch mehr Fragen dazugekommen sind, und mit so gut wie allen beschäftigt sich dieses Buch. 83 Seiten und 443 Fußnoten mehr als die Voraufgabe geben einen quantitativen Eindruck davon, was da alles in den letzten Jahren dazu gekommen ist.

Dieses für alle mit dem Vereinsrecht Befassten - ob Vereinsfunktionäre oder Berater - unentbehrliche Handbuch arbeitet die vorliegende Judikatur und Literatur sowohl zum öffentlichen, zum Vereinsprivatrecht wie auch zum Vereinssteuerrecht komplett auf.

Bestellen können Sie über Ihre Buchhandlung oder im [Lexis Nexis Onlineshop](#)

Und nach dieser Werbeeinschaltung zurück zum aktuellen Vereinsrechtsnewsletter:

## Aus dem Steuerrecht

### Steuerlicher Statutencheck

Als Vorstand eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereins sollte man von Zeit zu Zeit einen Blick auf die eigenen Statuten werfen und kontrollieren, ob sie – salopp gesprochen – steuerlich OK sind. Eine Unachtsamkeit auf diesem Gebiet kann gravierende Folgen haben – nämlich den möglicherweise rückwirkenden (!) **Verlust der steuerlichen Begünstigungen** samt hohen Steuernachzahlungen. Im Umkehrschluss gilt: Für steuerlich nicht gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine – aber nur für diese - ist der folgende Beitrag irrelevant.

Das soeben Gesagte gilt natürlich auch für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche **GmbH's, Aktiengesellschaften** oder **Privatstiftungen**. Auf die wenigen Unterschiede zur Rechtsform des Vereins gehen wir im nächsten Newsletter ein.

Ab sofort ist der Einfachheit halber nur mehr von „gemeinnützigen“ Vereinen die Rede, gemeint sind jedoch immer „gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche“ Vereine.

Gemeinnützige Vereine müssen von einer **selbstlosen Grundhaltung** getragen sein, es darf daher keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben sein und dies muss aus den Statuten ersichtlich sein. Üblicherweise wird dafür die Formulierung „der Verein ist **nicht auf Gewinn gerichtet**“ verwendet. Es kann jedoch genauso eine andere Formulierung gewählt werden, die die fehlende Gewinnerzielungsabsicht ausdrückt.

Gemeinnützige Organisationen müssen einen steuerlich

**begünstigten Zweck** haben und diesen auch eindeutig zum Ausdruck bringen. Dabei gilt: **So kurz wie möglich, so ausführlich wie nötig**. Häufig wird beim Zweck langatmig zum Ausdruck gebracht, wofür man steht und was man alles zu tun gedenkt. Fast immer kommt es dabei zu einer steuerschädlichen „**Zweck/Mittel-Vermischung**“. Keinesfalls sollten konkrete Tätigkeiten beim Zweck angeführt werden, denn dann vermischt man den Zweck mit den ideellen Mitteln (Tätigkeiten müssen bei den ideellen Mitteln angeführt werden, siehe nächster Absatz). Der begünstigte Zweck muss allerdings ausreichend **konkret umschrieben** werden. So wäre die Formulierung „der Zweck der Vereins ist die Förderung der Wissenschaft“ zu wenig konkret, es sollte ergänzt werden „auf dem Gebiet der XY“. Nicht alle angeführten Vereinszwecke müssen tatsächlich ausgeübt werden. Andererseits müssen aber unbedingt alle ausgeübten Tätigkeiten einem statutarischen Zweck zugeordnet werden können. Ein wissenschaftlicher Verein, der auch zB Jugendfürsorge betreibt, muss die Jugendfürsorge daher auch im Vereinszweck anführen. Andernfalls wäre der Verein nicht steuerlich begünstigt, obwohl Jugendfürsorge natürlich ein begünstigter Zweck ist.

Die **ideellen Mittel** umfassen sämtliche **konkreten Tätigkeiten**, die der Verein ausführt, um den gemeinnützigen Zweck zu erfüllen. Analog zum Zweck gilt: Es muss nicht jede angeführte Tätigkeit tatsächlich ausgeübt werden, aber jede vorgenommene Aktivität muss bei den ideellen Mitteln angeführt werden.

Manche Vereinsvorstände sind unglücklich über das Erfordernis eines „schlanken“ Vereinszwecks frei von konkreten Tätigkeiten, denn diese müssen ja bei den ideellen Mitteln angeführt werden. Schließlich sollen die Statuten ja auch eine Art **Marketinginstrument** sein, und dafür sind die angeführten strengen Regeln, insbesondere das Erfordernis der strikten Trennung des Zwecks von den Mitteln, nicht gerade förderlich. In diese Fälle gibt es einen Ausweg: Man verfasst eine **Präambel**. Dort schreibt man nach Lust und Laune alles das hinein, wofür der Verein steht und was er macht. Erst danach beginnen die eigentlichen Statuten unter Beachtung der peniblen steuerlichen Vorschriften. Dann ist allen Genüge getan. Die Präambel darf natürlich **nicht in Widerspruch** zu den „eigentlichen“ Statuten stehen.

Gesondert vom Vereinszweck und den ideellen Mitteln müssen die materiellen Mittel angeführt werden. Damit sind die Finanzierungsquellen des Vereins gemeint. Auch hier gilt: Nicht alle in den Statuten angeführten materiellen Mittel müssen tatsächlich zufließen, aber

sämtliche tatsächlichen Vermögenszugänge müssen aus den Statuten ersichtlich sein.

Als letztem Punkt kommt noch der **Auflösungsbestimmung** eine besondere Bedeutung zu. Dafür sollte folgende Formulierung gewählt werden. „Im Fall der Auflösung oder bei **Wegfall des begünstigten Zwecks** ist das verbleibende Vermögen für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.“ Dieser Satz ist für steuerliche Zwecke ausreichend und überlässt dem Verein den **größten Handlungsspielraum**. Es ist aber auch die Einschränkung möglich, dass das Vermögen **einer bestimmten gemeinnützigen Organisation** zufließen muss, entscheidend ist aber die Ergänzung „zur Verwendung für begünstigte Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO.“ Falls diese Organisation dann nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen automatisch an den Staat. Wenn dies nicht gewünscht wird, muss in den Statuten für diesen Fall **vorgesorgt** werden, z.B. durch die Formulierung: „Falls dieser Verein im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existieren sollte, ist das verbleibende Vermögen an einen Verein mit ähnlichem oder gleichem Vereinszweck zu übertragen. In jedem Fall ist das Vermögen für begünstigte Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden.“

Was passiert, wenn die Statuten nicht in Ordnung sind, wenn eines oder mehrere der angeführten Erfordernisse nicht erfüllt sind? Man muss unterscheiden, mit wem man es „zu tun“ hat. Gegenüber dem **Finanzamt** hat man eine gute Chance, die Versäumnisse der Vergangenheit einfach durch **zeitnahe Statutenänderungen** nachzuholen. Nur bei **schweren Statutenmängeln** – als solche gilt z.B. das Nichtvorhandenseins eines begünstigten Zwecks – kann nicht rückwirkend saniert werden. Das Finanzamt ist relativ tolerant, da die Vereinsrichtlinien eine rückwirkende Korrektur zumeist zulassen. Diese haben jedoch nicht Gesetzescharakter, sie sind nur eine Gesetzesauslegung des Finanzministeriums. Die **weiteren Instanzen** (diese kommen ins Spiel, wenn man sich nicht mit dem Finanzamt einigen kann) sind jedoch nur an das Gesetz gebunden und ahnden Fehler in den Statuten deutlich **strenger**, meist mit der **rückwirkenden Aberkennung** der steuerlichen Begünstigungen. So kann es passieren, dass man wegen einer gänzlich verschiedenen Angelegenheit eine Auseinandersetzung mit dem Finanzamt hat und in den nächsten Instanzen grundsätzlich Recht bekommen hätte, aber wenn die Statuten nicht passen, hat man von vornherein bereits verloren.

Die Anforderungen an die Statuten von gemeinnützigen

Vereinen haben wir nun behandelt. Wie sieht es aber aus mit dem Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen GmbH? Im Grunde gilt dasselbe wie für den gemeinnützigen Verein. Über die **wenigen Abweichungen** berichten wir, wie bereits in der Einleitung angekündigt, im nächsten Newsletter. Darin werden wir auch näher auf die spezifischen Anforderungen an den die Statuten von **spendenbegünstigten Organisationen** eingehen.

## Aus dem Vereinsrecht

### Ratschläge für geförderte Vereine

Viele Vereine erhalten Förderungen der öffentlichen Hand. In aller Regel gibt es für diese Förderungen Bedingungen, die in einem Fördervertrag oder in Gestalt allgemeiner Förderbedingungen festgelegt sind. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so droht die Rückforderung der erhaltenen Förderungen und die Aussicht auf künftige Förderungen verdüstert sich wahrscheinlich. Es empfiehlt sich daher, die Förderbedingungen auf Punkt und Beistrich einzuhalten.

Davon abgesehen, gibt es im Vereinsleben so manches, was ein Förderer beanstanden kann – meist wäre es kein Problem gewesen, das, was sich später als problematisch erweist, zu vermeiden – im Nachhinein allerdings ist es oft schwierig bis unmöglich, die Dinge wieder gerade zu biegen.

Hier einige Hinweise aus der Beratungspraxis geförderter Vereine:

Werden **Tätigkeiten an einen anderen Verein ausgelagert** (wofür die es ja gute Gründe geben kann), und sind die Funktionäre dieses zweiten Vereins mehr oder weniger identisch mit jenen des geförderten Vereins, so empfiehlt es sich, den Förderer nicht vor vollendete Tatsachen zu setzen, sondern dies mit ihm abzusprechen.

Gründet der Verein eine **Tochtergesellschaft**, so sind **Sphärenvermischungen** unbedingt zu vermeiden – was natürlich auch gilt, wenn die Funktionäre des Vereins einen Parallelverein gründen. Getrennte Konten und getrennte Buchhaltung sind selbstverständlich; werden Strukturen (Büro) gemeinsam genutzt, kommt es zu wechselseitiger Verrechnung und Übernahme von Kosten, so muss all dies extrem klar vereinbart

und dokumentiert werden; es muss nachvollziehbar sein, welche Geschäftsfälle wem und in welchem Ausmaß zuzuordnen sind.

**Sphärenvermischungen** lieben Förderer überhaupt nicht, da sie den Verdacht des Missbrauchs nahe legen. Darlehen an Vereinsfunktionäre oder Akonti auf Aufwendungsersatz oder Entgelt, die dann ewig nicht verrechnet werden, sind zu vermeiden. Privateinlagen in die Kassa und Privatentnahmen aus der Kassa durch Vereinsfunktionäre sind zu unterlassen.

Ebenso unbeliebt sind **Geschäfte mit nahen Angehörigen** der Vereinsfunktionäre. Hierfür sollte es sachliche Gründe geben; ist es möglich, Kostenvergleiche einzuholen (die belegen, dass das Geschäft mit der betreffenden Person für den Verein günstig war), sollten diese dokumentiert werden. Wenn auch mündliche Verträge genauso gültig sind wie schriftliche – gerade mit nahen Angehörigen sollten ausschließlich schriftliche Verträge abgeschlossen werden.

**Beschlussfassungen der Vereinsorgane** (also insbesondere der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans) sind zu dokumentieren.

Die **Vereinsorgane** (insbesondere das Leitungsorgan) müssen **statutenkonform** bestellt werden und müssen **komplett** sein; für Ersatz nach abgelaufener Funktionsperiode ist rechtzeitig zu sorgen.

Die von den Statuten sowie einer allfälligen Geschäftsordnung vorgesehenen **Vertretungsregeln** (Zeichnungsbefugnisse) sind strengstens einzuhalten; oft bestehen Förderer auf der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips – ein Wunsch, den man dem Förderer, so nicht gewichtige Gründe dagegen vorgebracht werden können, nicht abschlagen kann. Zumindest für bestimmte Rechtsgeschäfte sowie ab bestimmten Wertgrenzen ist das Vier-Augen-Prinzip ohne dies sinnvoll.

Eine **Änderung der Vereinsstatuten** sollte dem Förderer bekannt gegeben werden.

Ganz wichtig ist es, dass die erforderlichen **Rechnungsprüfer** bestellt werden, und gar keinen schlanke Fuß macht es, wenn sich diese in einem Abhängigkeits- oder einem Naheverhältnis (Ehegatten, Lebensgefährten, Geschwister) zu Vereinsfunktionären befinden. Auf das Vorliegen der Berichte der Rechnungsprüfer ist zu achten, diese müssen korrekt und

dürfen nicht oberflächlich sein. Sehen die Statuten vor, dass die Rechnungsprüfer der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten haben, dann hat dies auch stattzufinden und muss sich im Generalversammlungsprotokoll niederschlagen.

Laut Vereinsgesetz hat der Prüfbericht der Rechnungsprüfer auf allfällige **In-sich-Geschäfte** besonders einzugehen. Nun sollte man In-sich-Geschäfte gerade im Fall des geförderten Vereins eher vermeiden; sind solche aber unumgänglich, ist einerseits darauf zu achten, dass sie gemäß Gesetz und Statuten von den dazu berufenen Vertretern abgeschlossen und auch von den Rechnungsprüfern entsprechend geprüft wurden.

Der **Jahresabschluss** sowie das **Rechnungswesen** überhaupt müssen transparent sein, sämtliche Buchungen müssen sachlich begründbar sein; das Hin- und Herschieben von Geldern (sachlich nicht begründbare Umbuchungen) macht eine sonderbare Optik und ist zu vermeiden. Zwischen Belegen und Buchungen muss problemlos ein Zusammenhang herstellbar sein.

Sozusagen ein Klassiker des möglichen Missbrauchs von Fördergeldern sind **Reisen, Hotelrechnungen** und **Bewirtungsspesen**. Um einen Verdacht gleich gar nicht entstehen zu lassen, sollte schon auf der entsprechenden Rechnung genau vermerkt werden, für wen und aus welchem Grund und in welchem Zusammenhang diese Aufwendungen getätigt wurden. Dem Fördergeber muss nachgewiesen werden, dass Fördergelder widmungsgemäß verwendet wurden.

Wird an Vereinsfunktionäre **Aufwandersatz** ausbezahlt, so muss dieser Aufwand nicht bloß behauptet sondern auch nachgewiesen werden – der entsprechende Beleg ist in die Buchhaltung hineinzunehmen.

Für **Fahrten** und **Reisen** ist das jeweils zweckentsprechendste und preisgünstigste Verkehrsmittel auszuwählen – Luxus auf Kosten des Fördergebers sieht dieser nicht gern.

**Gegenstände**, die für den Verein angeschafft wurden, müssen vorhanden sein, wenn Kontrollorgane des Fördergebers (so dieser aufgrund der Förderbedingungen das Recht zur Nachschau hat) einmal auf Besuch kommen. Natürlich können Gegenstände auch ausgeschieden werden, etwa, weil sie kaputt werden – das aber sollte dokumentiert werden.

Manchen Gegenständen (wie etwa Geräten, die auch im privaten Bereich Verwendung finden können) sieht man nicht an, für welchen Zweck sie angeschafft wurden. Fehlen dann gerade diese, so sieht das gar nicht gut aus. Das Anlageverzeichnis sowie eine Inventarliste haben selbstverständlich komplett und aktuell zu sein.

*Diese Ratschläge beziehen sich auf Vereine, die von einem Förderer wesentlich abhängig sind und daher strengen Förderbedingungen unterliegen – ein bloß gelegentlicher Zuschuss der öffentlichen Hand wird in aller Regel derart penible Verpflichtungen nicht auslösen. Aber, wie schon gesagt: Förderbedingungen lesen! Kommt es einmal zum Konflikt mit dem Fördergeber, so hilft es nicht, den Kopf in den Sand zu stecken. Karten auf den Tisch, Reue, Erklärungen, Dokumentationen nachholen und alles tun, was den Verdacht auf Missbrauch von Fördergeldern ausräumen kann!*

## **Aus der Rechtsprechung**

### **Die ungewollten Freunde**

Familie kann man sich nicht aussuchen, Freunde aber schon, heißt es. Nun, so einfach ist das nicht immer. Eine in der Öffentlichkeit bekannte Institution wurde von einigen Personen angegriffen, und diese Personen haben sich als Plattform für ihre Angriffe einem Verein mit dem Namen „Freundeskreis XY“ (wobei XY für den Namen dieser genannten Institution stand) ausgesucht. Dieser Institution passte das allerdings – Überraschung! – gar nicht und sie klagte.

Die Sache ging bis zum Obersten Gerichtshof, und dieser bestätigte, was schon das Oberlandesgericht Wien gesagt hatte: § 43 ABGB (als Sitz des Namensrechts) begründet einen Abwehranspruch gegen unbefugten Namensgebrauch, wenn schutzwürdige Interessen des Namensträgers beeinträchtigt sind. Ein solches Interesse besteht vor allem darin, nicht mit einem anderen verwechselt oder nicht in eine tatsächlich nicht gegebene Beziehung zu einem anderen gebracht zu werden. Dabei genügt das Erwecken des Anscheins, es bestünden ideelle oder wirtschaftliche Beziehungen zwischen Namensträger und demjenigen, der den Namen gebraucht.

Der Begriff „Freundeskreis“ deutet auf eine Beziehung zwischen den Parteien, die vom Willen beider Seiten



getragen wird. Ein nicht unerheblicher Teil des Publikums wird annehmen, dass der beklagte Verein die klagende Institution mit deren zumindest impliziten Zustimmung ideell oder auch wirtschaftlich unterstützt und vielleicht dafür sogar gewisse Vergünstigungen erhält oder sonst mit ihr zusammen arbeitet (zB gemeinsame Veranstaltungen oder Publikationen). Dadurch unterscheidet sich ein Freundeskreis von einem Fanclub, bei dem schon aus der Bezeichnung die zumindest mögliche Einseitigkeit des Verhältnisses zum Namensträger hervorgeht. (OGH 20. 1. 2014, 4 Ob 228/13b)

### **Die unmögliche Besitzstörungsklage**

So unbefriedigend dies im Einzelfall auch sein mag – Besitzstörungsklagen in Streitigkeiten, die im Vereinsverhältnis ihren Grund haben, gehen gar nicht. Denn: Eine Besitzstörungsklage muss binnen 30 Tagen ab Kenntnis von Störung und Störer bei Gericht eingebracht werden. Gleichzeitig sagt uns aber der § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz, dass in Vereinsstreitigkeiten zuerst die Vereinsinstanzen angerufen werden müssen (also in aller Regel das übliche Vereinsschiedsgericht). Und wie schon das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien (1. 6. 2010, 37 R 78/10k) erklärt hat, muss man sich auch in Besitzstörungsklagen zuerst an die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung wenden, und, wird deren Entscheidung von den Streitparteien nicht akzeptiert, „so kann der mit der (vom Wiener Gericht zurückgewiesenen) Klage verfolgte Zweck auch später noch gerichtlich erreicht werden, wenn auch nicht mit einer Besitzstörungsklage“. (Wie, fühlte sich das Gericht allerdings nicht berufen zu erläutern.)

Und in Innsbruck gehen die juristischen Uhren nicht anders (andere, welche immer das auch sein mögen, offenbar schon – wie sonst wäre der mysteriöse Satz „Es handelt sich dabei zweifellos um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis und nicht um eine Vereinsstreitigkeit“ zu erklären?). Auch das LG Innsbruck kam jüngst zum Ergebnis, das der „temporäre Ausschluss des Rechtsweges“ (weil man eben zuerst zum Vereinsschiedsgericht muss) im Ergebnis dazu führt, dass Besitzstörungstreitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, gar nicht gerichtsanhängig gemacht werden können, da innerhalb der Präklusivfrist von 30 Tagen, innerhalb der Besitzstörungsklagen gerichtsanhängig gemacht werden müssen, ein Abschluss eines Schiedsverfahrens unrealistisch ist – dies kann aber nach Auffassung des Innsbrucker Gerichts „mangels einer konkreten gesetzlichen Regelung

keine Sonderbehandlung rechtfertigen“. (LG Innsbruck 31. 10. 2013, 4 R 327/13 m)

### **Der migrantische Jäger**

Darf ein Jagdverein in seinen Statuten bestimmen, das Mitglied nur sein kann, wer in der Katastralgemeinde XY seinen festen Wohnsitz hat? Der Oberste Gerichtshof, dem kein Problem zu gering ist: Ja. Durch die Verlegung seines Wohnsitzes aus der Katastralgemeinde XY war die Mitgliedschaft des Klägers eo ipso erloschen, diese Statutenbestimmung ist nicht sittenwidrig.

Ganz allgemein gilt, dass die Statuten an gewisse objektive Gegebenheiten, wie etwa Wohnungswechsel, Berufswechsel oder Wegfall persönlicher Eigenschaften auch das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft knüpfen können. Dementsprechend ist es auch nicht sittenwidrig, die Mitgliedschaft von einem bestimmten Wohnsitz abhängig zu machen und diese bei Aus siedeln erlöschen zu lassen. (OGH 20. 11. 2013, 8 Ob 112/13 y)

### **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**

#### **Was tun, wenn niemand in den Vorstand will?**

Es kommt immer wieder vor, dass die Funktionsperiode des alten Vorstands zu Ende geht und die bisherigen Vorstandsmitglieder für keine weitere Funktionsperiode zur Verfügung stehen. Findet sich in einem solchen Fall niemand, der die Leitung des Vereins übernimmt, stellt sich die Frage, wie es mit dem Verein weitergehen soll.

Eines steht jedenfalls fest: Nach Ablauf der Funktionsperiode kann der alte Vorstand nur noch eine Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einberufen; Vertretungshandlungen kann der „abgelaufene“ Vorstand dann nicht mehr für den Verein setzen. Eine automatische Verlängerung der Funktionsperiode gibt es nicht und auch die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nicht ohne weiteres einfach „verlängern“. Ohne gleichzeitige statutengemäße Änderung der Vereinsstatuten würde eine solche Verlängerung ein „kalte Statutenänderung“ darstellen, die unzulässig wäre.

Wenn sich bei einer ersten Generalversammlung kein neuer Vorstand findet, kann der alte Vorstand eine neuerliche Generalversammlung zur Wahl des Vorstands (zumindest für den Versuch einer Wahl) einbe-

rufen; sofern die Funktionsperiode bis zur zweiten Generalversammlung noch nicht abgelaufen ist, kann der Vorstand auch weiterhin (wenn er sich dazu bereiterklärt und nicht zuvor zurückgetreten ist) den Verein vertreten. Gleichzeitig mit der Einberufung der neuerlichen Generalversammlung sollten der Vorstand darauf hinweisen, dass die Auflösung des Vereins droht, wenn sich kein neuer Vorstand findet – ohne statutengemäßen Vertretern ist der Verein handlungsunfähig und kann – in letzter Konsequenz – behördlich aufgelöst werden.

Bevor es zu einer behördlichen Auflösung kommt, sollte der Verein, sofern sich tatsächlich niemand für den Vorstand findet, die Selbstauflösung in Erwägung ziehen. Wie das genaue Verfahren zur Selbstauflösung des Vereins aussieht, muss in den Statuten geregelt sein.

Letztlich hängt das Schicksal des Vereins von seinen Mitgliedern ab und wenn sich niemand findet, der den Verein vertritt, muss er aufgelöst werden; entweder durch eine freiwillige Selbstauflösung oder durch die Behörde.

### **Müssen die Mitglieder des Leitungsorgans zwingend Vereinsmitglieder sein?**

Einige Statuten enthalten die Bestimmung, dass nur (ordentliche) Vereinsmitglieder das passive Wahlrecht besitzen. In diesem Fall müssen die Mitglieder des Leitungsorgans auch (ordentliche) Vereinsmitglieder sein. Wenn die Statuten diesbezüglich nichts regeln, gilt Folgendes:

Grundsätzlich können (abgesehen von der Mitgliederversammlung) die Organe des Vereins, somit auch das Leitungsorgan, auch durch Nichtmitglieder besetzt werden, sofern dadurch nicht das Schicksal des Vereins in fremde Hände gegeben wird. Der Einfluss der Außenwelt darf, jedenfalls wenn es um Akte der Geschäftsführung und/oder der Vertretung geht, nicht überwiegen. Daher darf das Leitungsorgan des Vereins (also in der Regel der Vorstand) nicht von vereinsexternen Personen dominiert werden. Eine Minderheit der Mitglieder des Leitungsorgans kann jedoch von Vereinsfremden gestellt werden, wenn die Statuten nichts Gegenteiliges regeln.

Ist die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung für die Mit-

gliedschaft im Leitungsorgan, so bewirkt der Verlust der Vereinsmitgliedschaft (durch Austritt oder Ausschluss) auch das Ausscheiden aus dem Leitungsorgan. Für den Ausschluss eines solchen Funktionsträgers als Mitglied müssen dann natürlich die statutarisch vorgesehenen Gründe vorliegen.

### **Kann sich ein Mitglied bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung vertreten lassen?**

Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, wenn die Statuten nichts Gegenteiliges bestimmen. Auch wenn die Statuten überhaupt nichts dazu sagen, ist die Stimmrechtsübertragung erlaubt. Damit keine Beweisschwierigkeiten in der Mitgliederversammlung auftreten, sollte die Vollmacht jedenfalls schriftlich erteilt werden.

Sinnvoll ist es, in den Statuten eine Beschränkung der Übertragung des Stimmrechts vorzusehen (z.B. die Regelung, dass ein Mitglied nur das Stimmrecht für zwei weitere Mitglieder ausüben darf), da sonst eine Situation entstehen kann, in der einem Mitglied eine Vielzahl von Stimmen übertragen werden kann.

### **Hat ein Mitglied das Recht, in die Buchhaltung des Vereins Einsicht zu nehmen?**

Welche Einsichtsrechte die Mitglieder haben, richtet sich grundsätzlich nach den Statuten; die Statuten könnten umfangreiche Informationsrechte vorsehen, doch tun sie das in aller Regel nicht. Wenn die Statuten darüber nichts aussagen, dann haben die Mitglieder nur die im Vereinsgesetz normierten Mindestrechte.

Gemäß § 20 VerG kann **ein Zehntel der Mitglieder** vom Leitungsorgan Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins verlangen; diesem Verlangen muss das Leitungsorgan binnen vier Wochen nachkommen. Einem einzelnen Mitglied stehen diese Informationsrechte nicht zu. Details zur Buchhaltung (z.B. eine detaillierte Kontoaufstellung) muss das Leitungsorgan jedenfalls nicht bekanntgeben, auch nicht einem Zehntel der Mitglieder.

Um Streitigkeiten über das Ausmaß des Informations-

rechts hintanzuhalten, ist es empfehlenswert, in den Statuten festzulegen, wie weit das Auskunftsrecht des § 20 VerG gehen soll.

## **Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS**

19. Mai 2014: Höhne, u.a.: **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen**

8. September 2014: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle – Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

**Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.**

### **Weitere Termine:**

29. April 2014: Höhne, Patak.: **Der professionelle Vereinsvorstand – (k)ein Widerspruch** – ein Seminar des Fundraising Verbands Austria (FVA), mehr Infos [hier](#).

**Bis zum nächsten Newsletter dann!** Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Thomas Höhne    Andreas Lummerstorfer**

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER Steuerberatung  
& Wirtschaftsprüfung GmbH  
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

### **Impressum**

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

[office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Medieninhaber:** Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer  
Straße 20, A-1070 Wien,

Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at), [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG  
abrufbar unter: [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)**